

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 1

Artikel: Erklärung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92878>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

urtheilung anderer Waffen zu haben, und ich glaube, wir können es ohne größere Auslagen als die Reisekosten einiger Offiziere und Techniker. Unsere Infanterie inzwischen ist mit dem Jäger- und Farnandgewehr so gut ausgerüstet, daß sie getrost einige Jahre auf ein neues vollkommenes Modell warten kann. Daher Eile mit Weile und keine Nationaleitelkeit. R. M.

Erklärung.

In Nr. 46 der schweizerischen Militärzeitung ist ein Artikel, betitelt „Einige Bemerkungen zum Protokoll der Militärgesellschaft von 1859“ erschienen, auf den der abtretende Zentralvorstand einige Worte glaubt erwiedern zu müssen.

Was uns vorerst an diesem Artikel auffällt, ist, daß derselbe theilweise die Kopie eines Briefes ist, den Herr Kommandant Walthard unter dem 17. Nov. an den Vorstand geschrieben hat und worin er den Wunsch ausspricht, es möchte der Vorstand einige berichtigende Worte zu dem Protokoll in die Militärzeitung einrücken lassen, weil es sonst den Anschein hätte, als wäre er (Herr Walthard) wegen unrichtiger Rechnungsstellung entlassen worden.

Der Zentralvorstand, welcher sich wenige Tage nach Empfang jenes Briefes versammelte, fand das Begehren des Herrn Walthard gerechtfertigt und beschloß dem Wunsche desselben zu entsprechen.

Zu unserm Bedauern hat nun Herr Walthard, ohne die Veröffentlichung unseres Entscheides abzuwarten, wie es scheint, gleichzeitig mit Absendung seines Briefes an uns seine Reklamation der Redaktion der Militärzeitung zur Veröffentlichung übergeben.

Trotz diesem nimmt der Zentralvorstand keinen Anstand auch jetzt noch seinem Beschlusse Folge zu geben und zu erklären, daß Herr Kommandant Walthard jederzeit als getreuer Kassier der Gesellschaft gemaßt, gewissenhafte Rechnung geführt und sich um die Gesellschaft verdient gemacht hat.

Wir verkennen keineswegs die schwierige Aufgabe, welche der Kassier hatte, um bei dem so lockeren Verband der Sektionen mit dem Zentralvorstande, die Einzüge zu besorgen, können auch begreifen, wenn derselbe bei erfolglosem Bestreben weniger rastlos in der Einbringung der Beiträge geworden ist.

Hinsichtlich des in einigen Punkten angegriffenen Protokolls erlauben wir uns auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß man sich bei Abfassung desselben im Allgemeinen darauf beschränkte, nur die Beschlüsse in dasselbe aufzunehmen, um allzu große Weitläufigkeit zu verhindern.

Wir bedauern, daß im Protokoll von dem Entlassungsbegehren des Herrn Walthard nichts erwähnt ist, obgleich hierüber in der Vorversammlung referirt wurde; es ist diese Unterlassung keine absichtliche, überdies hält der Vorstand dafür, daß, nachdem die Rechnungen pro 1858 und 59 noch

nicht völlig abgeschlossen sind, Herr Walthard auch noch nicht als entlassen zu betrachten ist und kann dann wohl am besten beim Schluß der Geschäfte und bei Veröffentlichung der Rechnungen demselben der gebührende Dank des Vereins ausgesprochen werden.

Was die angegriffenen Artikel XII, XIII. betrifft, so dürfen wir darauf verweisen, daß das Protokoll einfach und wörtlich den Antrag der Rechnungsrevisoren bringt, wie er noch schriftlich bei den Akten liegt, und wie ihn die Versammlung unverändert zum Beschluß erhoben hatte, und es sich überhaupt mehr um Regulirung der Rechnungsverhältnisse handelte und nicht um die Geschäftsführung des abtretenden Kassiers zu tadeln.

Wer der Vor- und Hauptversammlung beige-wohnt hat, wird wenigstens keinen andern Eindruck hierüber erhalten haben.

Ueber die Kritik der Wahlart des Kassiers glauben wir um so eher weggehen zu können, als wir die Gründe für unsern Vorschlag in der Versammlung hinreichend entwickelt haben; im übrigen läßt sich diese Sache leicht wieder ändern; wenn sie sich nicht als dienlich bewähren sollte, da nach den Statuten das Komite alljährlich neugewählt wird; ein Versuch kann also im ungünstigsten Fall keinen großen Schaden bringen.

Bezüglich der Besoldung des Kassiers erlauben wir uns zu bemerken, daß uns die Aarau-Entscheidung vom Jahr 1841 ganz wohl bekannt ist.

Wir finden es für ganz richtig, daß in demjenigen Fall, (also wie bisher) wo der Kassier nicht aus der Mitte derjenigen Sektion gewählt wird, welche die Zentralleitung übernommen hat, demselben auch eine Entschädigung gebührt indem er dann Kraft seines Amtes gezwungen ist, der Vor- und Hauptversammlung jedenfalls beizuwohnen, wenn die Rechnungsangelegenheiten ihre Regulirung finden und nicht auf der langen Bank liegen bleiben sollen; es erwachsen ihm daher Kosten und mehr Geschäfte, — Korrespondenz, für welche er billiger Weise entschädigt werden muß. Bei der von der diesjährigen Hauptversammlung adoptirten Art der Bestellung des Kassiers hingegen fallen diese Gründe dahin und der Kassier theilt mit den übrigen Mitgliedern, Ehre, Mühen und Lasten.

Wollte man gerecht sein, so müßte man denjenigen, welche in den Kantonen den Einzug besorgen und gewiß oft allerlei Unerfreuliches dabei erleben, auch eine Einzugsprovision zukommen lassen.

Mag auch diese Schlussnahme über Streichung der Besoldung für kleinlich gehalten werden, wir getrösten uns dessen, daß wir im Hinblick darauf, daß es bei der größern Zahl unserer vaterländischen Vereine Regel ist, die Geschäfte unentgeltlich zu besorgen, uns veranlaßt sahen den Antrag zu derselben zu stellen.

Schaffhausen im Dezember 1859.

Der abtretende Zentralvorstand.